Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

Aktenzeichen:
3 S 4/22
3 C 216/21 AG Rastatt

Landgericht Baden-Baden

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

-93,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Baden-Baden - Zivilkammer III - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Zeller, die Richterin Dr. Bauer und den Richter am Landgericht Dr. Oberfeuchtner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.05.2022 am 15.06.2022 für Recht erkannt:

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Rastatt vom 10.12.2021, Az. 3 C 216/21, im Kostenpunkt aufgehoben, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

   Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 291,87 € zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Abtretung der Schadensersatzansprüche aus der Rechnung vom 28.01.2021 (Rechnungs-Nr. 1031580) gegen die Firma Autohaus Michael Müller GmbH, Weinäckerplatz 2, 76474, Au am Rhein. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 35 % und die Beklagte 65 %.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über die Zahlung weiteren Schadensersatzes aus einem Verkehrsunfallgeschehen am 21.01.2021 in Durmersheim. Die alleinige Haftung der Beklagten und Berufungsklägerin (im Weiteren nur noch Beklagte) als Haftpflichtversicherer dem Grunde nach steht zwischen den Parteien außer Streit.

Wegen der Beschädigungen an seinem Fahrzeug wurde durch den Kläger und Berufungsbeklagten (im Weiteren nur noch Kläger) ein Schadensgutachten eingeholt, welches Reparaturkosten in Höhe von 4.692,53 € (brutto) als für eine Beseitigung der Schäden erforderlich ermittelte. Der Kläger ließ eine Reparatur des Fahrzeugs durchführen, wobei die Werkstatt ihm gegenüber eine Rechnung vom 28.01.2021 in Höhe von 4.591,91 € stellte. In der Rechnung aufgeführt waren Kosten für eine Probefahrt in Höhe von 43,50 € netto, für eine Endreinigung nach Fertigstellung in Höhe von ebenfalls 43,50 € netto sowie für eine „coronabedingte" Desinfektions- und Reinigungsmaßnahme in gleicher Höhe. Für Verbringungskosten wurde ein Betrag in Höhe von 145 € netto in Rechnung gestellt. Tatsächlich wurden eine Probefahrt sowie eine Fahrzeugreinigung bzw. -desinfektion durch die Werkstatt nicht durchgeführt.

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

Diese Rechnung vom 28.01.2021 wurde durch den Kläger bislang nicht ausgeglichen. Durch die Beklagte wurde als Haftpflichtversicherer ein Betrag in Höhe von 4.092,98 € an den Kläger zur Regulierung des Unfallschadens geleistet. Hierbei wurden die angesetzten Verbringungskosten lediglich in eine Höhe von 100 € (netto) als berechtigt angesehen, für Probefahrt und Reinigungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen wurden keine Zahlungen erbracht. Ferner wurde ein Betrag „Bauteile einer Schachtdichtung" in Höhe von 142,45 € bzw. 57,82 € (netto) nicht als berechtigt angesehen.

Im Übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochten Urteil vom 10.12.2021 Bezug genommen.

Der Kläger hat gegen die Beklagte mit Schriftsatz vom 20.07.2021 Klage erhoben, mit der er eine weitere Zahlung der Beklagten in Höhe von 447,16 € nebst Zinsen wegen der durch die Beklagte gekürzten oder ganz gestrichenen Rechnungspositionen verlangt. Der Kläger hat behauptet, er habe gegenüber der Werkstatt den Auftrag erteilt, die Reparatur des Fahrzeugs im Umfang des eingeholten Schadensgutachtens durchzuführen. Alle abgerechneten Leistungen seien dabei auch für die Wiederherstellung des Fahrzeugs erforderlich. Hierauf käme es jedoch schon nicht an, da der Kläger auf das Urteil des eingeschalteten Schadensgutachters habe vertrauen können, weshalb für ihn als Geschädigten kein Anlass bestehe, die Rechnung nicht vollständig zu bezahlen. Der abgerechnete Betrag sei daher schon deshalb von der Beklagten vollständig zu erstatten.

Die Beklagte hat behauptet, Materialkosten für eine Erneuerung der Schachtdichtung seien nicht erforderlich, da im Bereich der linken Tür schon keine Beschädigung sichtbar gewesen sei und dieses Bauteil im Falle eines sorgfältigen Ausbaus wiederverwendet werden könne, weshalb seine vollständige Erneuerung nicht erforderlich gewesen sei. Die angesetzten Verbringungskosten seien zudem nicht angemessen.

Das Amtsgericht hat – im Rahmen des Verfahrens nach § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung – mit Urteil vom 10.12.2021 die Beklagte entsprechend zur Zahlung verurteilt, jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung von Ersatzansprüchen des Klägers gegen den ausführenden Reparaturbetrieb und zugleich die Berufung zugelassen. Zur Begründung hat das Amtsgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass im Falle des Einwands einer objektiven Überhöhung der Reparaturkosten diese bei der Schadensberechnung gleichwohl regelmäßig als der erforderliche Aufwand anzusehen seien. Einwendungen der Schädigerseite gegen die Höhe könnten gegenüber dem Geschädigten nur dann greifen, wenn diesen ein Auswahlverschulden treffe oder die Überhöhung

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

derart evident sei, dass eine Beanstandung von ihm verlangt werden müsse. Denn eine Belastung des Geschädigten mit etwaigen Risiken von Pflichtverletzungen oder fehlerhaften Berechnungen durch die beauftragte Werkstatt würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen. Der Schädiger trage das Werkstattrisiko; er sei darüber geschützt, dass ihm Ersatzansprüche abgetreten werden. Der Kläger habe hierbei darauf vertrauen dürfen, dass die in dem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten kalkulierten Arbeitsschritte und das hierfür benötigte Material zur Schadensbeseitigung erforderlich seien und habe einer Werkstatt den Auftrag erteilen dürfen, gemäß Gutachten zu reparieren. Es könne daher offenbleiben, ob die – vorliegend unbezahlte – Rechnung eine Indizwirkung für den erforderlichen Aufwand entfalte, weil schon nach den Grundsätzen zum Werkstatt- und Prognoserisiko der Schädiger die Rechnung in vollem Umfang zu erstatten habe. Der Kläger habe vorliegend auch an die Werkstatt den Auftrag erteilt, das Fahrzeug entsprechend des Gutachtens zu reparieren, wie aus dem vorliegenden Reparaturauftrag (Anlage K6, As I 161) zu folgern sei. Auch Desinfektionskosten seien dem Kläger als ersatzfähig zuzusprechen, da sie letztlich kausal durch den Unfall und die erforderliche Reparatur entstanden seien. Da die Beklagte jedoch Einwendungen gegen die Reparaturrechnung erhoben habe, könne die Verurteilung nur Zug um Zug gegen Abtretung von Ersatzansprüchen gegen die ausführende Werkstatt erfolgen.
Zur Begründung für die Zulassung der Berufung hat das Amtsgericht ausgeführt, dass es höchst umstritten sei, ob auch der unbezahlten Reparaturrechnung eine Indizwirkung zukommen könne. Ebenfalls uneinheitlich und umstritten sei, ob im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie stehende Desinfektionskosten erstattungsfähig seien. Die Rechtssache habe daher grundsätzliche Bedeutung.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, mit der sie weiterhin die vollständige Abweisung der Klage verfolgt. Die Beklagte führt aus, sie habe die Unfallbedingtheit wie auch die Erforderlichkeit der vom Kläger (weiter) geltend gemachten Reparaturkosten unter Vorlage einer eigenen gutachterlichen Stellungnahme und unter Beweisangebot der Einholung eines Sachverständigengutachtens substantiiert bestritten. Diesem Beweisangebot sei das Amtsgericht nicht nachgegangen. Zudem habe sie auch bestritten, dass der Kläger tatsächlich den Auftrag an die Werkstatt erteilt habe, im Umfang des Gutachtens eine Reparatur vorzunehmen. Zudem könne nur der bezahlten Reparaturrechnung eine Indizwirkung zukommen. Desinfektionskosten seien auch nicht erstattungsfähig, da bereits nicht adäquat kausal verursacht. Die Pandemie sei unvorhersehbar gewesen und die Kosten seien auch nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst.

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

Die Beklagte beantragt:

Das Urteil des Amtsgerichts Rastatt vom 10.12.2021 (Az. 3 C 216/21) wird abgeändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens.

Die Kammer nimmt weiter Bezug auf den Vortrag der Parteivertreter in den Schriftsätzen der ersten und zweiten Instanz sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen.

II.

Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg und führt zu einer Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung im Umfang des Tenors. Im Übrigen ist sie nicht begründet und zurückzuweisen.

1.

Die form- und fristgerecht eingereichte Berufung ist trotz einer fehlenden Beschwer der Beklagten von über 600 € (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) zulässig, da sie durch das Amtsgericht ausdrücklich zugelassen worden ist (§ 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) und die Kammer hieran gebunden ist. Kein anderes Ergebnis ergibt sich – da eine Überprüfung der Zulassung durch das Berufungsgericht nicht vorgesehen ist (vgl. Heßler in Zöller ZPO 34. Aufl., § 511 Rn. 41) – daraus, dass die Erwägungen des Amtsgerichts, mit denen die Zulassung der Berufung begründet wird, sich allesamt nicht als tragend für die Entscheidung erweisen und es daher auf die bedeutenden Rechtsfragen, die das Amtsgericht formuliert, aus seiner Sicht entscheidungserheblich überhaupt nicht ankommt. Das Amtsgericht lässt es vielmehr ausweislich der Gründe ausdrücklich offen, ob auch einer nichtbezahlten Werkstattrechnung eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit des Aufwandes zukommen kann, weil schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Werkstatt- und Prognoserisikos eine Kürzung der Rechnung durch den Schädiger nicht berechtigt sei. Die hierzu im Urteil weiter erfolgten Ausführungen, dass eine solche Indizwirkung jedoch durchaus anzunehmen sei, stellen sich daher allesamt als nicht tragend für die Entscheidung dar. Gleiches gilt für die Frage der grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit von Desinfektionskosten. Ausgehend vom Rechtsstandpunkt des Amtsgerichts, dass eine Kürzung der Rechnung durch den Schädiger gegenüber dem Geschädigten ohnehin nur dann in Betracht komme, wenn diesen ein Auswahlverschulden treffe

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

oder die Überhöhung derart evident sei, dass eine Beanstandung von ihm verlangt werden müsse, wären an sich allein schon deshalb auch die ausgewiesenen Desinfektionskosten zu erstatten.

Ebenfalls kein anderes Ergebnis für die Bindungswirkung der Berufungszulassung ergibt sich daraus, dass das Amtsgericht ausweislich der Gründe der Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, dann jedoch gleichwohl das Verfahren nach § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung gewählt hat. Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache steht einer solchen Verfahrensweise jedoch prinzipiell entgegen; vielmehr sollte dann das Normalverfahren gewählt werden (vgl. Herget in Zöller ZPO 34. Aufl., § 495a Rn. 6).

2.

Die Berufung ist in Teilen auch begründet und führt zur entsprechenden Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung unter teilweiser Abweisung der Klage. Im Übrigen ist sie zurückzuweisen.

a)

Dem Kläger ist für die Positionen der Reinigungs- und Desinfektionskosten sowie für die Probefahrt kein weiterer Ersatz zuzusprechen, da diese Leistungen – nach dem Stand des Sachvortrages in erster Instanz und auch nach dem der Berufungsinstanz – von der Werkstatt tatsächlich nicht ausgeführt worden sind. So hat die Beklagte bereits mit der Erwiderung auf die Klage ausdrücklich vorgetragen, dass diese vorgenannten Leistungen nicht ausgeführt worden seien durch die Werkstatt, worauf der Kläger sein Vorbringen nicht weiter ergänzt hat, insbesondere auch keinerlei Beweis für eine tatsächliche Ausführung dieser Leistungen angeboten hat. Der Kläger hat lediglich darauf abgehoben, dass solche Maßnahmen erforderlich gewesen seien, ohne darzulegen, dass diese Leistungen tatsächlich durch die Werkstatt auch ausgeführt worden sind. Insoweit gibt auch der Schriftsatz des Klägervertreters vom 10.05.2022 keine Veranlassung, nach § 156 ZPO die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Darin führt der Klägervertreter nur aus, es sei nicht unstreitig, dass die Arbeiten nicht ausgeführt worden seien, ohne konkret unter Beweisantritt zu behaupten, dass sie ausgeführt worden seien.

Inwieweit dabei einer nicht bezahlten Rechnung eine Indizwirkung zukommen kann, kann dabei dahingestellt bleiben. Denn diese etwaige Indizwirkung der nicht bezahlten Rechnung kann keinesfalls soweit gehen, dass damit Leistungspositionen, die nach dem Vortrag der Parteien unstreitig nicht ausgeführt worden sind, gleichwohl dem Geschädigten zu erstatten sind. Nachdem sich vorliegend nicht ergibt, dass der Kläger eine besondere Vergütungsvereinbarung mit der Werkstatt abgeschlossen hat, stützt diese ihre Abrechnung letztlich auf das eingesetzte Material

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

und den angefallenen Aufwand bzw. in einzelnen Positionen auf Pauschalbeträge. Die Werkstatt kann als Werkunternehmerin und Vertragspartnerin des Klägers keine Vergütung für Leistungen verlangen, die sie tatsächlich nicht ausgeführt hat. Insofern würde sich auch keine Vergütungsforderung der Werkstatt gegen den Kläger ergeben, von der er die Freistellung verlangen könnte. Eine etwaige Indizwirkung (!) der Rechnung ist damit ohnehin schon entfallen. Denn wenn Teile der dort beschriebenen Leistungen unstreitig nicht erbracht wurden, kann allein die Benennung der Leistungen in der Rechnung keinerlei Indiz mehr für ihre Erforderlichkeit begründen. Jedenfalls stellt sich der mit diesen Leistungen verbundene Aufwand nicht als erforderlich dar, da ihm gegenüber gerade keinerlei Leistung erbracht worden ist.

Der hierzu erfolgte Einwand des Klägers, es sei mit dem Werkstatt- und Prognoserisiko unvereinbar, wenn der Schädiger durch einfaches Bestreiten der Leistungserbringung den Geschädigten dazu bringen könnte, nunmehr Beweis für die Leistungserbringung auch eventuell Jahre nach der Reparatur anbieten zu müssen, was das Risiko mit sich bringe, beweisfällig zu bleiben, vermag dabei keine andere Entscheidung zu begründen. Um den Fall, dass es zwischen den Parteien streitig ist, ob die vorgenannten Leistungspositionen erbracht wurden, geht es vorliegend schon nicht. Vielmehr ist dies nach dem für die Entscheidung maßgeblichen Sachstand als unstreitig zu betrachten. Ferner vermag die Argumentation des Klägers auch in der Sache nicht zu überzeugen, da der Schädiger – etwa im Rahmen der Frage, ob ein geforderter Mehrwertsteuerbetrag ersatzfähig ist – ohne Weiteres in Abrede stellen könnte, dass tatsächlich eine Reparatur überhaupt durchgeführt worden ist, weshalb ein Geschädigter weiterhin nur fiktiv abrechnen könnte. Auch hier könnte sich eine Beweisnot des Geschädigten – jedenfalls bei einem längeren Zeitablauf zwischen der behaupteten Reparatur und der Forderung, oder gerade nach Veräußerung des verunfallten Fahrzeugs – ergeben.

Ob etwas anderes zu gelten hat, wenn die Reparaturrechnung durch den Geschädigten bezahlt worden ist und hiernach der Einwand des Schädigers erfolgt, dass einzelne Leistungspositionen tatsächlich nicht ausgeführt worden seien, kann ebenfalls dahingestellt bleiben. Denn der Kläger hat – auch im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung – die streitgegenständliche Reparaturrechnung weiterhin nicht ausgeglichen. Vielmehr ist – wie der Klägervertreter dort ausgeführt hat – die Kostenforderung ihm durch die Werkstatt mit Blick auf das laufende Verfahren gestundet worden. Bei dieser Sachlage ist dann jedoch durchaus in Zweifel zu ziehen, vor was der Geschädigte geschützt werden soll, wenn es nach dem Sachstand unstreitig ist, dass einzelne Leistungen nicht ausgeführt worden sind und er demnach ohne Weiteres der Werkstatt, die die Begleichung ihrer Forderung auch offensichtlich keinesfalls mit Nachdruck verfolgt, dies auch entgegenhalten könnte, zumal die Werkstatt das weitere Vorgehen gegen den Kläger als ihren Werkbesteller und Kos-

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

tenschuldner offensichtlich von dem Ausgang des hier geführten Verfahrens abhängig macht, da sich ansonsten die erfolgte Stundung nicht erklärt.
Sofern durch den Kläger mit nach Schluss der Berufungsverhandlung eingegangenem Schriftsatz vom 10.05.2022 auf eine Entscheidung des OLG Celle verwiesen wurde, die sich an der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 22.12.2015 – 14 U 63/15 – orientiere, ergibt sich aus dieser Entscheidung des OLG Karlsruhe gerade, dass in dem dort zu entscheidenden Fall zum einen sich erst im Rahmen der Beweisaufnahme ergeben hat, dass einzelne Leistungen durch die Werkstatt nicht erbracht worden sind, und zum anderen, dass dort die Werkstattrechnung durch die Klagepartei vollständig bezahlt gewesen ist.

Nachdem die Klage daher, soweit sie die Kosten für Reinigung und Desinfektion sowie für die Probefahrt umfasst, in Höhe von 155,29 € (3 x 43,50 € zzgl. 19 % MwSt.) nicht begründet ist, ist das Urteil des Amtsgerichts in diesem Umfang aufzuheben und die Klage insofern abzuweisen.

b)
Die weitergehende Berufung der Beklagten ist jedoch unbegründet und daher zurückzuweisen.

Soweit die Beklagte geltend gemacht hat, der in der streitgegenständlichen Rechnung angesetzte Betrag von 145 € (netto) an Verbringungskosten sei überhöht, es seien vielmehr nur 100 € (netto) als üblich anzusetzen, greift dies nicht durch. Das Anfallen von Verbringungskosten und deren grundlegende Berechtigung sind zwischen den Parteien unstreitig. Der wesentliche Einwand der Beklagten, lediglich Verbringungskosten in Höhe von 100 € seien üblich, ist dabei unzureichend, um einen Rechtsfehler der amtsgerichtlichen Entscheidung aufzuzeigen. Auch wenn die Beklagte schon in erster Instanz eine eingeholte sachverständige Bewertung der Reparaturkosten vorgelegt hat, wonach Verbringungskosten nur in der „üblichen" Höhe zu berücksichtigen seien, hat die Beklagte schon überhaupt nicht aufgezeigt, dass sie hierbei von dem örtlich relevanten Markt ausgeht. Weshalb die Beklagte davon ausgeht, Verbringungskosten von 100 € seien „üblich" ergibt sich nicht. Die Ausführung der Beklagten, sie stelle in Abrede, dass Kosten in Höhe von 145 € angemessen und erforderlich seien, ist daher ebenfalls unzureichend und begründet auch kein Bedürfnis nach einer Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Dass Reparaturbetriebe auf dem hier zugänglichen, für den Kläger örtlich relevanten Markt geringere Verbringungskosten ansetzen würden, behauptet die Beklagte schon nicht, zumal auch gewisse marktübliche Spannen zu berücksichtigen sind. Dem Kläger steht daher – nachdem 100 € netto für die Kosten von der Beklagten bereits ausgeglichen wurden – ein Anspruch auf Zahlung weiterer 45 € netto (53,55 € brutto) für die Verbringungskosten zu.

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

Ebenfalls vollständig anzusetzen sind die Kosten, die auf Bauteile für eine Erneuerung der Schachtdichtung entfallen. Die Beklagte hat hierzu in erster Instanz ausgeführt, dass sich keine sichtbare Beschädigung der linken (!) Fahrzeugtür ergebe und im Falle einer sorgfältigen Demontage der vorhandenen Abdichtung diese wieder montiert werden könne. Ausweislich des vom Kläger vorgelegten Schadensgutachtens geht es jedoch schon nicht um die Schachtabdichtung der linken Tür, sondern als erforderlich wird dort der Austausch der Abdichtung an der rechten vorderen und der rechten hinteren Tür angesehen. Das Verteidigungsvorbringen der Beklagten ist daher in diesem Punkt schon unschlüssig. Es lässt sich auch der vorgelegten Reparaturrechnung nicht entnehmen, dass die Schachtdichtung an der linken Tür durch die Werkstatt bearbeitet worden ist. Die Beklagte stellt auch nur dar, es ergebe sich keine sichtbare Beschädigung. Dies schließt schon nicht aus, dass es verdeckte Beschädigungen in diesem Bereich gegeben hat. Dass es zu keinerlei Beschädigung dieser Bauteile im Zuge des Verkehrsunfalles, bei dem sich nach Darstellung in dem Schadensgutachten ein Anstoß gegen die rechte Seite des klägerischen Fahrzeugs ereignet hat, gekommen ist, behauptet die Beklagte schon nicht. Die allgemein gehaltenen Ausführungen, ein solches Bauteil könne auch ausgebaut und wiederverwendet werden, vermag zudem eine Ersatzfähigkeit der Bauteile ebenfalls nicht in Abrede zu stellen, da sich schon nicht ergibt, dass der vollständige Austausch technisch unvertretbar und damit keinesfalls erforderlich sein kann.
Dem Kläger steht daher auch für diese Bauteile ein weiterer Anspruch in Höhe von 238,32 € zu.

Es ergibt sich daher eine insgesamt berechtigte weitere Schadensersatzforderung des Klägers in Höhe von 291,87 €. Insofern ist das Urteil im Rahmen der Berufung der Beklagten zu bestätigen und die weitergehende Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Von Schuldnerschutzanordnungen hat die Kammer nach § 713 ZPO abgesehen.

Die Revision wird nicht zugelassen. Weder erfordert die Bedeutung der Sache, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts, § 543 Abs. 2 ZPO. Auf die Frage, inwieweit einer nicht bezahlten Werkstattrechnung eine Indizwirkung zukommen kann, kommt es vorliegend nicht entscheidend an. Auch die Frage, inwieweit im Zusammenhang mit der sog. Corona-Pandemie stehende Desinfektionskosten von Rechts wegen erstattungsfähig sein können, ist ebenfalls nicht entscheidend, da solche

Die Reproduktion entspricht dem Originaldokument

Maßnahmen vorliegend unstreitig nicht durchgeführt worden sind. Die vorliegende Entscheidung beruht vielmehr auf den konkreten Umständen des gegebenen Einzelfalls.

Zeller	Dr. Bauer	Dr. Oberfeuchtner
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Richterin	Richter am Landgericht